

## Tarifordnung für Spitex-Dienste

Wir rechnen unsere Spitex-Leistungen ab gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2)

Pflegerische Leistungen nach Abschnitt 3, Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Klientinnen und Klienten übernehmen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10%. Zusätzlich ist gemäss KLV pro Pfl egetag eine Eigenbeteiligung von CHF 7.65 zu leisten. Die Eigenbeteiligung, sogenannte Patientenbeteiligung, wird vom Wohnkanton bestimmt.

Die Wohngemeinde übernimmt ebenfalls einen definierten Anteil an jeder Behandlung. Dies ist die sogenannte «Restfinanzierung». Sie dient zur Deckung der «Normkosten».

### Akut- und Übergangspflege

Sie ist eine maximal 14-tägige, ärztlich verordnete Pflege im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Es gibt keine zusätzliche Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger und es gelten spezielle Tarife. Auch für Einsätze, die von der IV, Unfall- oder Militärversicherung bezahlt werden, wird keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

### Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Allenfalls sind diese (teilweise) durch Ihre freiwillige Zusatz-Versicherung gedeckt.

### Zusatzinformationen

Wenn Ergänzungsleistungen zur AHV bezogen werden, kann die Patientenbeteiligung über die Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden.